

**ANFRAGE** von Thomas Ziegler (EVP, Elgg), Thomas Hardegger (SP, Rümlang) und Nicole Barandun-Gross (CVP, Zürich)

betreffend Umsetzung Hundegesetz (Rassentypenliste II)

Erneut hat sich - diesmal in Schaffhausen - eine Hundeattacke ereignet, mit schwerwiegenden Folgen für ein 4-jähriges Kind. Zudem ist vor zwei Wochen, von der Presse vorläufig noch nicht registriert, in Wiesendangen ein kleiner Hund den Bissen eines angeleinten Rottweilers erlegen. Auch dieser Vorfall zeigt leider, dass der Rottweiler nicht von ungefähr einen Spitzenplatz in der Bissstatistik belegt und allein durch seine Existenz, trotz Befolgung der angeordneten Leinenpflicht, eine unnötige tödliche Gefahr darstellen kann. Diese (Kampf-)hunderasse figuriert allerdings im Kanton Zürich - im Unterschied etwa zu GE und VS - nicht auf der Rassentypenliste II der Hunde mit erheblichem Gefahrenpotenzial, deren Haltung gemäss neuem Hundegesetz bewilligungspflichtig, bzw. verboten werden soll. Dies haben ja bekanntlich die Stimmberechtigten des Kantons Zürich - gegen den Willen des Regierungsrates und der Mehrheit des Kantonsrates - mit ihrer deutlichen Zustimmung zur «Variante Kampfhundeverbot» entschieden. Bis aber dieses Gesetz in Kraft tritt und vor allem das Halteverbot seine volle Wirkung entfalten kann, gehen von den sogenannten Kampfhunden weiterhin erhebliche Gefahren aus.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Kann es der Regierungsrat verantworten, dass der Rottweiler im Kanton Zürich nicht auf der Rassentypenliste II figuriert oder ist er bereit, dies nachzuholen - so wie in der Hundegesetzdiskussion im Kantonsrat von uns vorgeschlagen - und diese offensichtliche Fehleinschätzung zu korrigieren?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die in seiner Kompetenz liegende provisorische Rassentypenliste im Lichte der neusten Entwicklungen grundsätzlich zu überarbeiten?
3. Wenn nicht, sind später periodische Überprüfungen vorgesehen? In welchem Rhythmus, bzw. nach welchen Kriterien?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Hunde der Rassentypenliste II, deren Halter sich nicht mehr um ihre Tiere kümmern wollen oder können (wie der inhaftierte Kampfhundehalter im neusten Fall), sicher untergebracht oder eingeschläfert werden, wenn sie nicht von Haltern mit einer entsprechenden Bewilligung und Qualifikation übernommen werden?
5. Laut Pressemitteilungen sind von den 580 gemäss provisorischer Rassentypenliste bewilligungspflichtigen vier (Kampf-)hunderassen bereits 105 Hunde von der Maulkorb- und Leinenpflicht befreit worden, 200 weitere Gesuche sind hängig. Ist der Regierungsrat der Ansicht, mit diesen übermässig vielen Ausnahmen, die auch für einen allfällig anzeigewilligen Bürger die Sachlage sehr intransparent machen und Unsicherheit schaffen, den Willen des Gesetzgebers gebührend zu beachten?
6. Die Verantwortlichen im Kanton Solothurn, bzw. Aargau haben den Rottweiler, der in Schaffhausen nach der lebensbedrohenden Attacke sofort eingeschläfert wurde, als ungefährlich eingestuft. Zeigt diese Fehleinschätzung von Fachleuten nicht, dass Ausnahmen viel restriktiver gehandhabt werden müssen?

7. Ist der Regierungsrat bereit, das Hundegesetz und die entsprechende Verordnung so rasch als möglich in Kraft zu setzen und alle Vorkehrungen zu treffen, dass insbesondere die Bedingungen für die Haltung von Hunden der (hoffentlich erweiterten) Rassentypenliste II so bald als möglich, restriktiv (z.B. betr. Bewilligung) und mit höchstens ganz wenigen Ausnahmen durchgesetzt werden?

Thomas Ziegler  
Thomas Hardegger  
Nicole Barandun